

Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger

RdErl. des MK vom 26. 7. 2001 - 32.3 - 8313

Bezug: Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 27.08.1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung der Grundschulen mit festen Öffnungszeiten vom 24.11.2000 (GVBl. LSA S. 656)

1. Allgemeines

Der Runderlass regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur schulischen Eingliederung von Kindern deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger in eine allgemein bildende Schule. Besondere Bildungsmaßnahmen sollen diesen Kindern das Erlernen der deutschen Sprache, eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht und einen schulischen Abschluss in der deutschen Schule ermöglichen.

2. Schulpflicht und Aufnahme in eine allgemein bildende Schule

- 2.1. Kinder deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger mit Ausnahme der Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern unterliegen gemäß §§ 36 und 37 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt der Schulpflicht.
- 2.2. Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten an einer Schule aufzunehmen.
- 2.3. Kinder deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler werden in der Regel von der Schule aufgenommen, in deren Schulbezirk oder Schuleinzugsbereich sich ihr Hauptwohnsitz befindet.
- 2.4. Das Staatliche Schulamt ist für die Aufnahme der Kinder ausländischer Bürgerinnen und Bürger in die Schule zuständig. Vor der Schulaufnahme und der Wahl der Schulform führt das Staatliche Schulamt mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern ein Beratungs- und Aufnahmegespräch.

2.5. Grundlagen für die Aufnahme in die Schule sind:

- a) in der Regel ein Vorbildungsnachweis des Herkunftslandes,
- b) der Nachweis über den Hauptwohnsitz und den Status,
- c) eine jugendärztliche Untersuchung,
- d) für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern: der Antrag auf Beschulung.

2.6. Mit der Aufnahme in eine Schule gelten für die ausgesiedelten und ausländischen Kinder die schulrechtlichen Bestimmungen.

2.7. Haben ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht keinen schulischen Abschluss erworben, entscheidet die Klassenkonferenz über den weiteren Schulbesuch.

2.8. Für ausgesiedelte und ausländische Jugendliche, die im Alter von 16 Jahren in das Land Sachsen-Anhalt einreisen, gilt in der Regel die Vollzeitschulpflicht als erfüllt. Über Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt.

3. Hilfen bei der Eingliederung in die Schule

3.1. Durch ein Angebot von schulischen Fördermaßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache soll der Besuch der Regelklasse ohne größeren Zeitverlust ermöglicht werden.

3.2. Ausgesiedelte sowie ausländische Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht ohne erhebliche sprachliche Schwierigkeiten folgen können, werden grundsätzlich in den ihrem Alter und ihren Leistungen entsprechenden Schuljahrgang der jeweiligen Schulform aufgenommen. Entsprechen ihre Leistungen nicht den schulischen Anforderungen, können sie auch während des laufenden Schuljahres in einen anderen Schuljahrgang oder in eine andere Schulform überwiesen werden. Als Hilfe für eine Zuordnung kann eine Begutachtung der Lernausgangslage nach anerkannten Verfahren herangezogen werden.

4. Fremdsprachenregelung in der Sekundarstufe I und II

4.1. Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres bisherigen Schulbesuches im Herkunftsland in eine Schule der Sekundarstufe I oder II aufgenommen werden, gilt:

- a) Bei Eintritt von ausgesiedelten und ausländischen Schülerinnen und Schülern ohne entsprechende Englischkenntnisse in den 6. bis 10. Schuljahrgang kann die Amtssprache des Herkunftslandes durch eine Sprachfeststellungsprüfung als erste Fremdsprache anerkannt werden. Ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler können statt in der Amtssprache des Herkunftslandes auch in Russisch eine Sprachfeststellungsprüfung ablegen.
- b) Bei Eintritt von ausgesiedelten und ausländischen Schülerinnen und Schülern in den 5. Schuljahrgang zum Beginn eines Schuljahres ist die erste Fremdsprache, in der Regel Englisch, zu belegen. Bei Eintritt in das laufende Schuljahr sollte die erste Fremdsprache nachgelernt werden. Konnte diese bis zum Ende des 5. Schuljahrganges nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nachgelernt werden, so gelten die Regelungen gemäß Nr. 4.1. Buchst. a.
- c) Verfügen ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler bei Eintritt in

den 5. bis 10. Schuljahrgang über entsprechende Englischkenntnisse, ist Englisch erste Fremdsprache.

4.2. Für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung gilt:

- a) Kann begleitender Unterricht in der Amtssprache des Herkunftslandes nicht erteilt werden, sollte ihre Anerkennung als erste Fremdsprache im ersten Jahr nach Eintritt in die deutsche Schule erfolgen.
- b) Für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung ist das Staatliche Schulamt zuständig. Es benennt einen Prüfungsausschuss, der aus
 - aa) einer Lehrkraft mit einer entsprechenden Lehrbefähigung für diese Fremdsprache oder, falls eine solche Lehrkraft nicht zur Verfügung steht, einer Fremdprüferin oder einem Fremdprüfer mit einer vergleichbaren wissenschaftlichen Qualifikation und
 - bb) einer Lehrkraft mit einer Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache der betreffenden Schulform besteht.
- c) Der Prüfungsausschuss ist für die Erstellung der Prüfungsaufgaben und für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung einschließlich Benotung verantwortlich. Die Sprachfeststellungsprüfung richtet sich nach den durch die Kultusministerkonferenz festgelegten Standards in der ersten Fremdsprache. Schülerinnen und Schüler, die sich der Sprachfeststellungsprüfung unterzogen haben, erhalten eine Bescheinigung (Anlage 1). Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Sprachfeststellungsprüfung einmal wiederholt werden.
- d) Nach bestandener Sprachfeststellungsprüfung entfällt die Teilnahme am Unterricht in der ersten Fremdsprache. Stattdessen können Förderunterricht oder die Teilnahme am Deutschunterricht in einer Parallelklasse oder in unteren Schuljahrgängen vorgesehen werden.
- e) Die festgesetzte Note der Sprachfeststellungsprüfung ist versetzungs- und abschlussrelevant und erscheint im Zeugnis unter Bemerkungen: „-Sprachfeststellungsprüfung in als erste Fremdsprache- (Note)“.
- f) Die anfallenden Kosten für die Fremdprüferinnen und Fremdprüfer sind durch das Staatliche Schulamt zu tragen.

4.3. Für Schülerinnen und Schüler, die direkt in die Sekundarstufe II eintreten wollen, gelten die Maßgaben der Oberstufenverordnung. Die Anerkennung der Amtssprache des Herkunftslandes als erste Fremdsprache setzt eine Sprachfeststellungsprüfung auf dem Niveau des 10. Schuljahrganges gemäß Nr. 4.2. voraus.

5. Fördermaßnahmen

5.1. Fördermaßnahmen dienen dem Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Sie sollen eine schnelle Eingliederung der ausgesiedelten und ausländischen Schülerinnen und Schüler in einen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsgang ermöglichen. Fördermaßnahmen betreffen alle Lern- und Aufgabenbereiche des Deutschunterrichtes.

5.2. Anspruch auf Erteilung von Förderunterricht in Deutsch besteht für die ausgesiedelten und ausländischen Schülerinnen und Schüler, die weniger als zwei Jahre eine Schule in Deutschland besucht haben.

5.3. Die Einrichtung einer Vorbereitungsgruppe oder Vorbereitungsklasse an einer Schule ist vom Staatlichen Schulamt auf Antrag zu genehmigen.

Voraussetzungen dafür sind:

a) Die Mindestschülerzahl für eine Vorbereitungsgruppe beträgt acht.

b) Die Mindestschülerzahl für eine Vorbereitungsklasse beträgt 15.

c) Die personellen und sächlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Lässt sich eine Vorbereitungsgruppe oder Vorbereitungsklasse an einer Schule mangels ausreichender Schülerzahl nicht einrichten, sollen in Absprache mit dem Schulträger für ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler Vorbereitungsgruppen und Vorbereitungsklassen schulübergreifend eingerichtet werden.

5.3.1. In der Vorbereitungsgruppe oder Vorbereitungsklasse wird jahrgangsübergreifend ein Deutschintensivkurs vorgehalten. Dafür werden für eine Vorbereitungsgruppe zehn Lehrerwochenstunden, für eine Vorbereitungsklasse 20 Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt. Zur Förderung der sozialen Integration sollten Möglichkeiten genutzt werden, ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler in nicht sprachbetonten Fächern wie z. B. in Mathematik, Sport und Kunsterziehung gemeinsam mit den deutschen Schülerinnen und Schülern zu unterrichten.

5.3.2. Die Verweildauer in der Vorbereitungsgruppe oder Vorbereitungsklasse ist abhängig von den individuellen Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler. Sie sollte in der Regel ein Schuljahr nicht überschreiten.

Beim Übergang in die Regelklasse erhalten die Schülerinnen und Schüler über den Besuch der Vorbereitungsgruppe oder Vorbereitungsklasse eine Bescheinigung (Anlage 2). Grundlage der Bescheinigung ist eine Einschätzung des erreichten Leistungsstandes in den Lern- und Aufgabenbereichen der deutschen Sprache sowie zum Arbeits- und Sozialverhalten. Die Schule berät über die weitere Schullaufbahn.

5.4. Kann der Förderunterricht nicht im Rahmen einer Vorbereitungsgruppe oder Vorbereitungsklasse angeboten werden, so werden für den Förderunterricht in Deutsch für jeweils fünf zu fördernde Schülerinnen und Schüler zwei zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt.

5.4.1. Weitere Förderstunden können im Rahmen des Runderlasses zur Unterrichtsversorgung für Lernbeeinträchtigte beantragt werden.

5.4.2. Schülerinnen und Schüler, die im 5. Schuljahrgang die erste Fremdsprache nachlernen, erhalten zusätzlichen Förderunterricht gemäß geltendem Runderlass zur Unterrichtsorganisation.

5.4.3. Über entsprechende Anträge der Schule und Stundenzuweisungen entscheidet das Staatliche Schulamt.

5.5. Der Förderunterricht sollte durch eine Lehrkraft übernommen werden, die über Kenntnisse in der Sprache des Herkunftslandes oder über Erfahrungen in der Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache verfügt.

5.6. Im Rahmen der Gesamtfördermaßnahmen darf die wöchentliche Höchststundenzahl

der entsprechenden Schuljahrgänge nicht um mehr als zwei Unterrichtsstunden überschritten werden; anderenfalls ist der Unterricht in anderen Fächern der Regelklasse zu kürzen.

- 5.7. Zur Verbesserung der Eingliederung ausgesiedelter Kinder und Jugendlicher sollen die Möglichkeiten und Angebote außerschulischer Fördermaßnahmen in Zusammenarbeit mit freien Trägern, Verbänden und Organisationen genutzt werden. Maßnahmen zur außerschulischen Förderung wie der schulbegleitende Nachhilfeunterricht oder die Betreuung in Tagesinternaten sind gemäß Gem. RdErl. des MI und MK vom 7.2.1996 (MBI. LSA S. 372) zu beantragen.

6. Bewertung schulischer Leistungen

- 6.1. In den ersten zwei Jahren des Schulbesuchs gilt für die Bewertung der Leistungen Folgendes:

- a) Auf sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- b) In begründeten Einzelfällen kann auf Grund nicht ausreichender Deutschkenntnisse eine Bewertung ausgesetzt werden.
- c) Nicht ausreichende Leistungen in Deutsch können bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt bleiben.
- d) Erzielte Lernfortschritte sowie die im Förderunterricht erbrachten Leistungen können als Anlage zum Zeugnis beigelegt werden.

Die Entscheidungen zur Umsetzung der Sachverhalte der Abschnitte a bis d trifft die jeweilige Klassenkonferenz.

- 6.2. Die Regelungen gemäß Nr. 6.1. Abschnitte b und c gelten nicht für die Abschlussjahrgänge 9 und 10.

7. In-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Staatliches Schulumt
Bescheinigung
über eine Sprachfeststellungsprüfung
für ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

Schüler/Schülerin der Klasse _____

der Schule/Schulform _____

in _____

hat die Sprachfeststellungsprüfung zur Anerkennung von

jeweilige Amtssprache des Herkunftslandes

anstelle von _____ als erster Pflichtfremdsprache
Fremdsprache

gemäß RdErl. des MK vom 26.7.2001 (SVBl. LSA S. 250) abgelegt.

Prüfungsnote: _____

Ort, Datum

(Siegel)

—
ses

Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschus-

**Bescheinigung über den Besuch einer
Vorbereitungsgruppe oder Vorbereitungsklasse ¹⁾
für ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler
- Deutschintensivkurs -**

Schulstempel

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

Herkunftsland _____

wurde erstmals in Deutschland eingeschult am _____

hat im Zeitraum vom _____ bis zum _____

die Vorbereitungsgruppe oder Vorbereitungsklasse¹⁾ besucht.

Allgemeine Bemerkungen zu Grundkenntnissen, zu besonderen Fähigkeiten in den einzelnen Lern- und Aufgabenbereichen der deutschen Sprache sowie zum Arbeits- und Sozialverhalten

Deutschintensivkurs

Sprechen

verwendet umfangreichen Wortschatz,
spricht fließend und fehlerfrei

bemüht sich, den vorhandenen Wort-
schatz anzuwenden, spricht verständlich
aber nicht fehlerfrei

Hören

versteht sofort Sinn- und Sachzu-
sammenhänge

versteht Sinn- und Sachzusammen-
hänge nach Wiederholung

äußert sich stockend, kann sich verständlich machen <input type="checkbox"/>	versteht Sinn- und Sachzusammenhänge nur eingeschränkt <input type="checkbox"/>
kann sich nicht verständlich machen <input type="checkbox"/>	versteht weder Sinn- noch Sachzusammenhänge <input type="checkbox"/>
Schreiben	Lesen
kann sich inhaltlich zusammenhängend ausdrücken, schreibt fließend und fehlerfrei <input type="checkbox"/>	liest fließend, sinnerfassend und fehlerfrei <input type="checkbox"/>
kann sich inhaltlich zusammenhängend, ausdrücken, schreibt jedoch fehlerhaft <input type="checkbox"/>	liest fehlerhaft, versteht aber den Textzusammenhang <input type="checkbox"/>
schreibt sehr fehlerhaft, teilweise unverständlich <input type="checkbox"/>	liest fehlerhaft und versteht nur Teile des Textes <input type="checkbox"/>
Schrift	kann Texte nicht lesen <input type="checkbox"/>
beherrscht die lateinische Ausgangsschrift <input type="checkbox"/>	
beherrscht die lateinische Ausgangsschrift nicht <input type="checkbox"/>	

Teilnahme am Regelklassenunterricht (Angabe der Fächer und gegebenenfalls Benotung)

Die Schule weist die Schülerin oder den Schüler zum _____
in den ____ . Schuljahrgang ein und empfiehlt
den Besuch der Schulform _____.

Ort, Datum _____

Lehrkraft der Vorbereitungsgruppe
oder der Vorbereitungsklasse

Schulleiterin oder Schulleiter

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Zutreffendes ankreuzen

Schulstempel